Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
6. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Am Kabig II“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB[1].

Synopse vom 23.01.2026
zur
Vorentwurfsfassung vom Juli 2025

Erstellt im Auftrag der
Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
durch

BBP
STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG
Freie Stadtplaner PartGmbB
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert
Julia C.M. Biwer, M.Sc.
Christine Lange, M.Sc.

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner I Sitz MA: P. Riedel

[1] Anerkannte Naturschutzverbände sind keine Träger öffentlicher Belange im Sinne des § 4 BauGB (BVerwG, Urt. v. 14.05.1997 - 11 A 43/96, NVwZ 1998, 279/280; Jarass/Kment, BauGB, 2013, § 4 Rn. 6 mit weiteren Nachw.). Losgelöst hiervon ist gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzvereinigungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Sofern die anerkannten Naturschutzverbände beteiligt wurden, werden diese im vorliegenden Dokument wie Träger öffentlicher Belange behandelt.

A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Verbandsgemeinderat Annweiler am Trifels hat am 03.07.2025 den Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes „Am Kabig II“ gefasst und die Verwaltung ermächtigt, das Bebauungsplanverfahren durchzuführen.

Durch Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet sowie zusätzlich durch eine öffentliche Auslegung der Unterlagen wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum 26.09.2025 bis zum 27.10.2025 die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ging **eine Eingabe** ein, über deren Berücksichtigung durch den Verbandsgemeinderat zu beraten und entscheiden ist.

- Stellungnahme 1 (27.10.2025)

B) Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 26.09.2025 insgesamt 30 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 27.10.2025 abzugeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
2. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
3. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer
4. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege Mainz
5. Forstamt Annweiler
6. Finanzamt Landau
7. Handwerkskammer der Pfalz
8. Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
9. Landwirtschaftskammer Rheinpfalz
10. Landesbetrieb Liegenschaften- und Baubetreuung, Niederlassung Landau
11. Pfalzwerke Netz AG
12. Stadt Landau in der Pfalz
13. Verband Region Rhein-Neckar
14. Verband Region Rhein-Neckar
15. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
16. Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein
17. Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz
18. Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

(2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **weder Einwände noch Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auch auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet.

1. Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz (26.09.2025)
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Erdgeschichtliche Denkmalpflege (08.10.2025)
3. Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (08.10.2025)
4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (08.10.2025)

(3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme abgegeben**, die aufgrund ihrer mitgeteilten Inhalte abgedruckt werden:

1. Deutsche Telekom Technik GmbH (26.09.2025)
2. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie (14.10.2025)
3. Industrie- und Handelskammer (15.10.2025)
4. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (16.10.2025)
5. Landesbetrieb Mobilität Speyer (29.09.2025)
6. Landesbetrieb Mobilität Speyer (20.10.2025)
7. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (24.10.2025)
8. Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels (09.10.2025)
9. Vodafone GmbH (15.10.2025)
10. Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd (15.10.2025)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Stellungnahme 1

Stellungnahme vom 27.10.2025

… hiermit möchten wir zu dem o. a. Verfahren Stellung nehmen.	**Kommentierung** Die seitens der Öffentlichkeit vorgebrachten Hinweise zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts am 18.Juli 2023 sollten zur Kenntnis genommen werden.
Das damit in Verbindung stehende Bebauungsplanverfahren sollte bereits im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB vollzogen werden. Bedingt durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2023 (BVerwG 4 CN 3 .22) welches zu der Auffassung gelangte, dass die Rechtsgrundlage des § 13b BauGB nicht mit Unionsrecht in Einklang zu bringen ist und daher nicht mehr angewendet werden kann, wird jetzt versucht, den Plan in einem Regelverfahren umzusetzen.	
Bereits mit Schreiben vom 09.07.2023 und 27.06.2024 haben wir zu dem Bebauungsplanverfahren Stellung genommen. Geäußerte Bedenken wurden jedoch nicht berücksichtigt. Eine Änderung oder Ergänzung der Planunterlagen, welche die angemahnten Punkte in einem angemessenen Sinne berücksichtigt hätte, ist nicht erfolgt. Daher sehen wir uns gezwungen, uns auch in diesem Flächennutzungsplanverfahren nochmal zu äußern. Wir bitten darum, dass unsere ursprünglichen Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren, die vorliegen, erneut vollinhaltlich berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir u. a. auf eine Kopie der Untersuchung des an das zu bebauende Grundstück anschließenden geschützten und sich über den gesamten Berg erstreckenden Biotopkomplexes hin.	Die seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes „Am Kabig II“ abgegebenen Stellungnahme vom 09.07.2023 hat in der Kommentierung Berücksichtigung gefunden. Über diese Stellungnahme wurde in der Ratssitzung am 24.04.2024 beraten und beschlossen, dass aufgrund der Stellungnahme keine Änderungen/Ergänzungen der Bebauungsplanunterlagen erforderlich sind. Die im Rahmen der förmlichen Beteiligung abgegebene Stellungnahme vom 27.06.2024 wurde bislang noch nicht in einer Ratssitzung beraten. Die inhaltliche Behandlung dieser Stellungnahme erfolgt nach Abschluss der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP). Der seitens der Öffentlichkeit genannte Biotopkomplex „Südhang unterhalb des Schützenhauses N Annweiler“ (BK-6713-0125-2008), welcher im Norden an das Plangebiet angrenzt, wurde in der Begründung zum Bebauungsplan „Am Kabig II“ berücksichtigt. Auswirkungen des Planvorhabens auf den Biotopkomplex sind nicht zu erwarten.
Die zu schützende Flora und Fauna geht im Umfang bedeutend über das hinaus, was im Umweltbericht Teil B angeblich auf dem Grundstück gefunden wurde und was man mit leichter Hand „vergrämen“ könnte. Gerade weil das Grundstück inzwischen durch Brombeeren geschützt ist, können sich auch z. B. Gottesanbeterin, Raubwürger, Waldgrille, Dorn- und Mönchsgrasmücke zusätzlich ausbreiten. Die Planung gefährdet das Habitat. Zugleich ist das Grundstück sehr steil. Bei einem Aushub und Starkregen würde sich der	Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung und der Umweltbericht wurden nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben erstellt und mit der UNB abgestimmt. Die dort dokumentierten Arten und Schutzbedarfe bilden die fachliche Grundlage für die Planung. Die vorgesehenen Maßnahmen sichern den Schutz der nachgewiesenen Arten und verhindern eine Gefährdung des Habitats. Die Bedenken sollten in diesem Zusammenhang zurückgewiesen werden. Mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) wurde bereits eine Abstim-

Lehmboden sofort in Bewegung setzen und zum Bahngelände eine Schlammlawine auslösen. In der Synopse hat die SGD Abteilung Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz verschiedene Anforderungen gestellt, die im Planverfahren offensichtlich nur zur Kenntnis und nicht als schwerwiegend aufgenommen werden. Das Planstück 508/145 kann nicht als Ausgleichsmaßnahme genutzt werden, da es komplett als Steilhang-Abschluss zu den Bahnschienen verläuft und übrigens auch im Flächennutzungsplan der Stadt Annweiler als Bahngelände ausgewiesen ist.

mung durchgeführt; folgende Maßnahmen sind im Bebauungsplan berücksichtigt, die für die Niederschlagswasserbewirtschaftung von Bedeutung sind:

- Naturnahe Gestaltung der privaten Grünfläche (M1)
- Gärtnerische Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (M2)
- Begrünung der Dachflächen von Garagen und sonstigen Nebenanlagen (M3)

Die SGD hat sich mit den o.g. Maßnahmen und den Ausführungen in der Begründung einverstanden erklärt. Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden seitens der SGD ebenfalls keine Bedenken mitgeteilt.

Der Teilbereich des Flurstücks 508/145, der durch die hier in Rede stehenden Änderung betroffen ist, ist derzeit bereits mit Bäumen bestanden. Soweit eine Ausweisung als Grünfläche für diesen Bereich getroffen wurde, sind die Bäume in dieser Fläche gemäß Festsetzung des derzeit in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans dauerhaft zu erhalten und während Baumaßnahmen zu schützen, so dass die vorhandenen Gehölze auch weiterhin ihre Funktionen u.a. als Erosionsschutz erfüllen können.
Die Aussage der Öffentlichkeit, dass dieser Bereich nicht als Ausgleich angerechnet werden kann, ist zutreffend:
Eine Ausgleichsfläche muss quantitativ und qualitativ aufwertungsbedürftig und aufwertungsfähig sein und im Ergebnis eine Verbesserung der ökologischen Bilanz bewirken. Bloße Erhaltung und Sicherung stellt noch keine Aufwertung der Gesamtbilanz dar. Aus den vorgenannten Gründen wurde der Bereich der Erhaltungsfestsetzung im Rahmen der parallel zum Bebauungsplan erstellten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung auch nicht als Ausgleichsmaßnahme angerechnet.

Für den im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Bahngelände ausgewiesenen Bereich wurde eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken beantragt, eine Umwidmung hat bereits stattgefunden. Der Ausweisung der Fläche als Grün- sowie als Verkehrsfläche im Rahmen der hier in Rede stehenden Änderung des Flächennutzungsplans stehen demnach keine Belange der Bahn entgegen.

Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung sollte an der Planung weiterhin festgehalten werden.

Des Weiteren möchten wir nochmals feststellen, dass die Erschließung über die „private“ Plannummer 508/42 nicht möglich ist, da sich diese direkt im Steilhang zum Bahngelände befindet. Eine Baulast über fremdes Eigentum wurde bereits abgelehnt, der Weg über dem

Die Ausführungen der Öffentlichkeit zur Erschließungsthematik sollten zur Kenntnis genommen werden. Wie bereits in der Kommentierung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan

Grundstück ist bereits im Biotopschutz enthalten. Eine Erschließung im Steilhang (508/42) könnte nur über die Aufschüttung sichergestellt werden. Hierzu hat die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße völlig zurecht darauf hingewiesen, dass der Planentwurf jegliche Angaben zu Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen vermissen lässt. In der aus der Synopse vom 04.03.2024 hervorgehenden Kommentierung wird dazu lediglich ausgeführt, die Erforderlichkeit einer Regelung bezüglich Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen werde seitens der Stadt Annweiler nicht gesehen. Unserer Argumentation wurde ferner entgegengehalten, die für die verkehrliche Erschließung notwendigen Flächen würden durch den Bebauungsplan bereitgestellt. Die technisch bauliche Ausführung der privaten Verkehrsfläche sei Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene (Genehmigungsplanung). Das mag mit Blick auf § 30 Abs. 1 BauGB zwar sein. Gleichwohl fällt auf, dass es gier nicht um eine großräumig wirkende Planung geht, sondern im Gegenteil um ein konkretes Bauvorhaben, das über die Aufstellung des Bebauungsplans ermöglicht werden soll. Aussagen zur Realisierbarkeit durch Abgrabungen und Aufschüttungen wären daher durchaus zu erwarten.

Denn dem Plangeber geht es schließlich darum, die Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen. In den vorliegenden neuen Planunterlagen heißt es dazu schlicht und ohne weitere Auseinandersetzung: „Durch die hier vorliegende Änderung soll die wohnbauliche Nutzung eines Privatgrundstückes vorbereitet werden. Aufgrund der Nutzungsabsicht sowie der Eigentumsverhältnisse ergeben sich keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten“. Das ist völlig unzureichend. Der Plangeber tritt hier nachgerade als Bauherrenvertreter und Bauermöglicher auf.

Wir bitten Sie vor diesem Hintergrund, die Änderung der Teilfortschreibung Abstand zu nehmen, hilfsweise den Planentwurf entsprechend anzupassen.

„Am Kabig II“ ausgeführt, sollte auch hier nochmal darauf hingewiesen werden, dass der Bauleitplan keine vollständige Durchführbarkeit im Detail, sondern die grundsätzliche Umsetzbarkeit der festgesetzten Nutzung ermöglicht. Oder anders gesagt: der Bebauungsplan verlangt keinen Nachweis einer konkret ausgearbeiteten Erschließungslösung, sondern lediglich, dass eine Erschließung nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Vorliegend setzt der Bebauungsplan die für die Erschließung erforderliche private Verkehrsfläche bereits fest. Damit ist die planungsrechtliche Voraussetzung der Erschließung erfüllt. Die topographische Steilheit eines Grundstücks begründet keine planerische Unzulässigkeit der Erschließung.
Hinsichtlich der fehlenden Regelung im Bebauungsplan zu Einfriedungen, Abgrabungen und Aufschüttungen ist festzustellen, dass die genannten Maßnahmen die technische Umsetzung einer privaten Erschließung und die individuelle Bauausführung auf einem Privatgrundstück meinen. Die städtebauliche Erforderlichkeit einer Regelung wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

Die Unterstellung der Öffentlichkeit, der Planer trete hier als „Bauherrenvertreter“ und „Bauermöglicher“ auf, ist nicht zutreffen und sollte zurückgewissne werden, da die Stadt mit der Änderung des Bebauungsplans zwar die planungsrechtliche Zulässigkeit einer Nutzung auf einem privaten Grundstück prüft und festlegt, jedoch weder ein konkretes Bauvorhaben vertritt noch dessen technische oder wirtschaftliche Realisierbarkeit übernimmt oder absichert.

Der Bitte, von der Änderung der Teilfortschreibung Abstand zu nehmen, sollte nicht entsprochen werden. An der vorliegenden Planung sollte festgehalten werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Öffentlichkeit wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen sind mit Blick auf die oben getätigte Kommentierung nicht erforderlich. An der Planung wird festgehalten.

Abstimmungsergebnis

Ja	Nein	Enthaltungen
☐	☐	☐

Anmerkungen

.....

.....

.....

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 26.09.2025

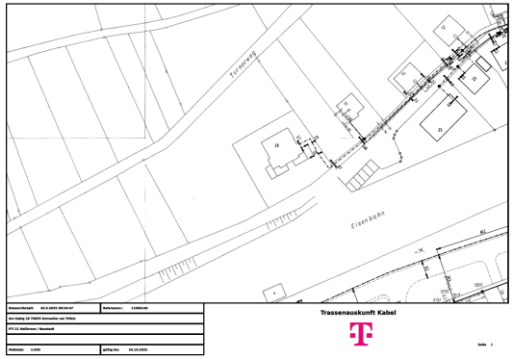
… die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen.

Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.



Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Telekom sollte zur Kenntnis genommen werden. Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Telekommunikationsleitungen. Der Hinweis für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz

Stellungnahme vom 26.09.2025

… Belange der ländlichen Bodenordnung werden durch die o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt, daher bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen…

Kommentierung
Seitens des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz werden zur vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken geäußert.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie

Stellungnahme vom 14.10.2025

…gegen die Änderung besteht seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, ebenfalls in Mainz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kommentierung
Seitens der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie werden zur vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken geäußert. Die seitens der Fachbehörde genannten Fachabteilungen wurden am vorliegenden Verfahren beteiligt, diese haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme vom 15.10.2025

… Auch in diesem Fall vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB.

Aus Sicht der IHK Pfalz bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche stärkt die Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Annweiler und unterstützt die Nachfrage nach Wohnraum. Auswirkungen auf bestehende Gewerbe- oder Industrieflächen sind nicht erkennbar.

Die IHK regt an, bei der weiteren Ausgestaltung auch Aspekte der Standortattraktivität und Verkehrsanbindung im Blick zu behalten.

Kommentierung
Seitens der Industrie- und Handelskammer werden gegenüber er vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken geäußert. Der Hinweis der IHK, Aspekte der Standortattraktivität und Verkehrsanbindung bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen, sollte zur Kenntnis genommen werden, begründet jedoch im vorliegenden Planungsfall keinen zusätzlichen Abwägungs- oder Anpassungsbedarf.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße - Untere Naturschutzbehörde (Ref. 61)

Stellungnahme vom 15.10.2025

… die Untere Naturschutzbehörde sieht zur 6. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes „Am Kabig II“ keine Bedenken. Es sind keine Schutz- und Vorrangebiete des Naturschutzes unmittelbar von der Änderung der Flächennutzungsplanes betroffen. Die im Umweltbericht aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen sind anzuwenden.

Kommentierung
Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Die Kreisverwaltung äußert zur vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Schutz- und Vorranggebiete des Naturschutzes sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 08.10.2025

… durch die o.g. Baumaßnahme sind keine Festpunkte unserer Dienststelle betroffen. Emailadresse zur Meldung der Festpunktgefährdung: Festpunktgefaehrdung@vermkv.rlp.de Mit freundlichen Grüßen…	**Kommentierung** Seitens des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz werden keine Bedenken geäußert. **Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.**

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz

Stellungnahme vom 16.10.2025 (wortgleich datiert auf den 17.10.2025 an die Verbandsgemeinde)

… aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:
Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 6. Änderung der 2. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Am Kabig II" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Boden und Baugrund
– allgemein:
Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.
Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität.
Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

- mineralische Rohstoffe
Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter
https://geoldg.lgb-rlp.de
zur Verfügung.
Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter
https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html

Kommentierung
Die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz sollte zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt werden.

zu: Bergbau / Altbergbau
Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden.

zu: Boden und Baugrund
- allgemein:
Die Hinweise zu den geologischen Verhältnissen (Rotliegend-Sedimente mit tonig-schluffigen Anteilen), zur möglichen Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit sowie zur eingeschränkten Eignung für Versickerungsanlagen sollten zur Kenntnis genommen und als Die Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität wird unterstützt; auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich hieraus jedoch kein unmittelbarer Änderungsbedarf.

- mineralische Rohstoffe:
Seitens der Fachbehörde werden keine Bedenken geäußert.

zu: Geologiedatengesetz (GeoIDG)
Die hier vorgetragenen Informationen zur Bauausführung sollten ebenfalls in die Hinweise der Begründung aufgenommen werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise zur Bauausführung werden – wie in obiger Kommentierung dargelegt – in das Ziff. 8 „Hinweise für nachgelagerte Bau- und Genehmigungsverfahren“ der Begründung aufgenommen. Weitere Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Landesbetrieb Mobilität Speyer

Stellungnahmen vom 29.09.2025 und vom 20.10.2025

Stellungnahme von 29.09.2025:

…das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand und wird erschlossen durch die gemeindeeigene Straße „Am Kabig“. Die klassifizierte L 490 verläuft südlich davon in einer Entfernung von ca. 260 m, die B 10 befindet sich ca. 400 m nördlich davon entfernt.

Kommentierung

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Speyer (LBM) sollte zur Kenntnis genommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Annweiler durch entsprechende Festsetzungen um folgenden Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i. V. m. § 9 Abs 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Regelung immissionsschutzrechtlicher Belange bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten, der diese abschließend zu bewältigen hat. Die vorliegende Teilfortschreibung beschränkt sich auf vorbereitende Aussagen zur wohnbaulichen Nutzung.

Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der L 490 und insbesondere im Hinblick auf den geplanten Ausbau der B 10 nur insoweit Lärmschutzmaßnamen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Hier wird vollumfänglich auf die obige Kommentierung verwiesen. Die Regelung immissionsschutzrechtlicher Belange bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten, der diese abschließend zu bewältigen hat.

Stellungnahme von 20.10.2025:

…die o. g. Änderung wird analog zu den Flächenfestsetzungen des Bebauungsplanes „Am Kabig II“ vorgenommen.

Die betr. Fläche ist im aktuell rechtswirksamen FNP noch in Teilen als Waldfläche und in Teilen als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen und soll in eine zukünftige Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Hiergegen bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit Schreiben vom 16.06.2023 sowie 18.06.2024 zu dem Plangebiet „Am Kabig II“ Stellung genommen haben.

Kommentierung

Die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität Speyer (LBM) sollte zur Kenntnis genommen werden. In dieser werden gegenüber der vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt. Der LBM verweist hier auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingereichte Stellungnahme vom 16.06.2023, die sich auf den Bebauungsplan bezieht. In dieser wurden keine Bedenken geäußert. Der Stadtrat hat diese Stellungnahme bereits zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus verweist der LBM auf die bereits im Rahmen der förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 eingereichte Stellungnahme vom 18.06.2024, die sich

Die darin getätigten Ausführungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz.

ebenfalls auf dem Bebauungsplan bezieht. Eine Befassung des Rates im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist hierzu bislang noch nicht erfolgt und steht im Bebauungsplanverfahren noch an.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahmen des LBM werden zur Kenntnis genommen. Mit Verweis auf die obige Kommentierung sind Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Stellungnahme vom 24.10.2025

…der Änderungsinhalt der o.g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus der Planungsabsicht eines Bauwilligen, an der vorliegenden Stelle ein Einzelhaus zu errichten.

Der Bebauungsplan „Am Kabig II“ entspricht nicht den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes. Für die Verwirklichung des Planvorhabens ist eine Änderung der Darstellungen erforderlich.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB habe ich mich zuletzt mit Schreiben vom 28.06.2023 (Az.:34/2-30.03.03, 104BebPl23, 6427-0004#2023/0100) zum zugehörigen Bebauungsplan "Im Kabig II" geäußert. Weiter verweise ich auf die zurückliegenden Abstimmungen zwischen dem Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbB und meinem Haus. Die bisherigen Abstimmungsinhalte wurden in den schriftlichen Festsetzungen sowie der Begründung (Ihr Schreiben vom 14.05.2024, Az.:VIII/sp) berücksichtigt. Darüber hinaus ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Kommentierung
Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz äußert zur vorliegenden Teilfortschreibung keine Bedenken. Der Hinweis zu den bisherigen Abstimmungsinhalten sollte zur Kenntnis genommen werden.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Stellungnahme vom 19.09.2025

…aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o. a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen, wenn es entsprechend der vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen…

Kommentierung
Seitens der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht werden zur vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken geäußert.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels

Stellungnahme vom 09.10.2025

… die Ver- und Entsorgung an das bestehende Leitungsnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist zurzeit nicht gesichert. Die Erschließung kann über einen überlangen Hausanschluss hergestellt werden.

Kommentierung
Der Hinweis der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels, dass die Ver- und Entsorgung an das bestehende Leitungsnetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserversorgung nicht gesichert ist, sollte zur Kenntnis genommen werden. Hier sei darauf hingewiesen, dass die für das vorliegende Planvorhaben notwendigen Versorgungsleitungen in die festgesetzten private Verkehrsfläche gelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde im Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL) bereits aufgenommen.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels wird zur Kenntnis genommen. Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltungen

Anmerkungen

.....

.....

.....

Vodafone GmbH

Stellungnahme vom 15.10.2025

… wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.09.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH /Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

Kommentierung
Die Vodafone GmbH äußert zur vorliegenden Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Innerhalb der dargestellten Fläche befinden sich keine unternehmenseigenen Telekommunikationsleitungen.

Ein Beschluss zu dieser Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Zweckverband ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd

Stellungnahme vom

… für Ihr Schreiben vom 19. September 2025, zu der o. Maßnahme danken wir Ihnen.

Es ist geplant im innerstädtischen Bereich der Stadt Annweiler/Trifels die Nutzung eines Grundstücks zu ändern.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Das von der Planung betroffene Areal grenzt an die Bahnstrecke Landau - Pirmasens (KBS 675). Diese wird von Regionalbahnen im Stundentakt befahren. Wir bitten die angedachten Maßnahmen so zu planen, dass durch die damit verbundenen baulichen Veränderungen der schienengebundene Verkehr zukünftig nicht unterbrochen oder negativ beeinflusst wird. Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub). Entsprechende Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Bahnlärm sind ggfs. im Bebauungsplan vorzusehen.

Kommentierung
Die Stellungnahme des Zweckverbands ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd sollte zur Kenntnis genommen werden. Aufgrund der Lage des Plangebiets (nördlich des schienengebundenen Verkehrs gelegen) kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung des schienengebundenen Verkehrs hervorgerufen wird. Die Planung trifft keine Festsetzungen, die in den Bahnbetrieb oder in die Unterhaltung der Bahnstrecke eingreifen.
Der Hinweis des Zweckverbands, dass Immissionen aus dem Bahnbetrieb und der Unterhaltung der Bahnstrecke sind hinzunehmen sind (z. B. Schall, Erschütterungen, Staub), sollte zur Kenntnis genommen werden.
Die Regelung immissionsschutzrechtlicher Belange bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten, der diese abschließend zu bewältigen hat. Die vorliegende Teilfortschreibung beschränkt sich auf vorbereitende Aussagen zur wohnbaulichen Nutzung.

Im Zuge der Neuausschreibung des Pfalznetzes kommt es zur Einführung von Akku-Triebwagen, die die dieselberiebenen Züge ersetzen und somit deutlich die Schadstoffemmisionen reduzieren.

Um die Akkus der Fahrzeuge nachzuladen ist die Errichtung einer Oberleitungs-Inselanlage vorgesehen, die eine Elektrifizierung des Bahnhofs Annweiler erfordert. Daher sind ausreichende Abstandsflächen zu den Gleisen einzuplanen. Bitte nehmen Sie diesbezüglich mit der DB InfraGo in Karlsruhe Kontakt auf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise zur Neuausschreibung des Pfalznetzes und zur Einführung von Akku-Triebwagen sollten zur Kenntnis genommen werden. Die vorliegende Planung hält ausreichende Abstände zur bestehenden Bahntrasse ein. Durch die Teilfortschreibung werden keine Festsetzungen getroffen, die den Bahnbetrieb, die Unterhaltung der Gleisanlagen oder eine mögliche künftige Elektrifizierung einschränken.

Beschlussvorschlag
Die Stellungnahme des Zweckverbands ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd wird zur Kenntnis genommen. Mit Verweis auf die obige Kommentierung sind Änderungen/Ergänzungen der vorliegenden Planunterlagen nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis

Ja	Nein	Enthaltungen
☐	☐	☐

Anmerkungen

.....

.....

.....